

Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

Per beA
Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 3161
17461 Greifswald

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Janet Gresse
Rechtsanwältin

Paul Ciosek
Rechtsanwalt

Tobias Meiser
Rechtsanwalt

Katharina Nowak
Rechtsanwältin

Leipzig, den 9. April 2020

Unser Zeichen: 00105-20/KF/TM/103779

In Sachen

[REDACTED] ./ Land Mecklenburg-Vorpommern
- 2 KM 289/20 OVG -

ist der Antragsgegner in diesem Verfahren erkennbar bemüht, auf die Ausführungen des Antragstellers in der Antragsbegründung einzugehen, verkennt dabei jedoch sowohl die aktuelle wie schon bei Inkraftsetzung der Verordnung bestehende Sachlage in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch den spezifischen Grundrechtseingriff bei einer Ausreisepflicht, die sowohl aus infektionsschutzfachlichen, wie auch aus rechtlichen Erwägungen nicht mit einem (Ein-)Reiseverbot zu vergleichen ist. Dazu ist Folgendes auszuführen, wobei der Unterzeichner ausdrücklich davon ausgeht, dass die folgenden Ausführungen auch in den von ihm vertretenen Parallelverfahren entsprechend berücksichtigt werden:

Soweit der Antragsgegner ausführt, dass bei der Zahl der Infizierten eine deutliche steigende Tendenz festzustellen ist, ist dies für Mecklenburg-Vorpommern nicht zutreffend. Anhand des Lageberichts des LAGuS MV zur Coronavirus-Krankheit 2019 ist erkennbar, dass die Zahl der Neuinfizierungen pro Tag sinkt, da die Zahl der Erkrankten aufgrund des Überwiegens der Genesenen im Vergleich zu den Neuinfizierten (21 Genese-

ne, 16 Neuinfizierte)¹ sinkt. Daneben ist eine Ausreisepflicht weder in „Abstimmung mit dem Bund und den Ländern unter Berücksichtigung der Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Institutes“ getroffen worden, noch gilt eine gleiche Regelung in Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Das Gegenteil ist richtig, in Schleswig-Holstein wurde die Ausreisepflicht umgehend zurückgenommen, in Brandenburg wurde das Einreiseverbot vom Verwaltungsgericht Potsdam² im Eilverfahren vorläufig für rechtswidrig erklärt und dies vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg³ bestätigt. Vielmehr ist es so, dass Mecklenburg-Vorpommern – als Bundesland mit den wenigstens Infizierten – mit der Ausreiseverpflichtung für Zweitwohnsitzeinwohner einen Alleingang macht, dem kein weiteres Bundesland folgt.

Soweit der Antragsgegner ausführt, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung aufgrund der Vorwegnahme der Hauptsache unzulässig ist, ist dies nicht zutreffend, da im Hinblick auf Art. 19 IV GG das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht gilt, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn – wie vorliegend – die Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät kommen würde oder die Nachteile irreparabel sind⁴.

Soweit der Antragsgegner ausführt, dass die Verordnung aufgrund des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung geboten ist, beschränken sich die Argumente auf die Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen. Der Antragsgegner verkennt hier, dass es sich bei der Ausreisepflicht um keine der gebotenen Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen handelt, sondern vielmehr um ein Bewegungsgebot.

Hinsichtlich der Ausführungen zu der fehlenden Rechtsgrundlage der Ausreiseverpflichtung ist festzuhalten, dass der Antragsteller auch hier verkennt, dass § 4 VIII der Verordnung gerade nicht das Betreten von Orten – gleich welches Verständnisses von dem Begriff des „Ortes“ der Antragsteller bei einem nicht engen Verständnis meint – regelt, sondern das Verlassen eines Ortes – des Zweitwohnsitzes –. Eine solche Ermächtigung ist auch bei weiter Auslegung des § 28 IfSG nicht erkennbar.

¹ Lagebericht des LAGuS MV vom 8.4.2020, abrufbar unter: https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/php/download.php?datei_id=1622986 zuletzt abgerufen am 9.4.2020, 9:23 Uhr.

² VG Potsdam, Beschl. v. 31.3.2020 – VG 6 L 302/20, juris.

³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 7.4.2020 – OVG 11 S 15.20, OVG 11 S 16.20, juris.

⁴ Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl., 2019, § 123, Rn. 14.

Schließlich liegt entgegen der Ausführungen des Antragsgegners aufgrund der *Ausreisepflicht* ein spezifischer Grundrechtseingriff in das Eigentumsgrundrecht vor. Soweit der Antragsgegner ausführt, dass der Eingriff in Art. 14 I GG und Art. 2 I GG nur eine unwesentliche Nebenfolge der Rechtsverordnung sei, ist dies für die Ausreiseverpflichtung nicht zutreffend. Es mag richtig sein, dass der Eingriff in Art. 14 I GG bei dem Einreiseverbot eine solche unwesentliche Nebenfolge ist, da dies vorrangig die Freizügigkeit einschränkt und nur mittelbar das Eigentumsgrundrecht. Bei der Ausreiseverpflichtung – es muss erneut wiederholt werden: um die es dem Antragsteller einzig und allein geht – ist jedoch nicht primär die Freizügigkeit – die die Freiheit an jeden Ort zu gehen umfasst – beschränkt, sondern primär das Eigentumsgrundrecht, da der Antragsteller sein Grundeigentum verlassen muss und damit nicht mehr selbst nutzen darf (und aufgrund der anderen Verbote auch nicht mehr anders nutzen kann). Diese Differenzierung hat der Antragsgegner offenbar auch bei Erlass der Rechtsverordnung verkannt, was zu einer fehlerhaften Ermessensentscheidung beim Erlass der Rechtsverordnung führt.

Schließlich ist die Beschränkung entgegen der Ausführungen des Antragsgegners unverhältnismäßig. Es ist richtig, dass die Ausbreitung des Virus nur durch die Minimierung von persönlichen Kontakten zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Es ist aber nicht ersichtlich, wie die Ausreiseverpflichtung zu einer solchen Minimierung beiträgt. § 28 IfSG ermächtigt darüber hinaus nicht zu einer umfassenden Einschränkung der Freiheitsrechte mit der – zwischen den Zeilen der Antragserwiderung mitschwingenden und möglicherweise von dem Senat in Betracht gezogenen (Hilfs-) - Begründung, dass die Ausbreitung mit geringeren Eingriffen schwer zu kontrollieren sei. Darüber hinaus wäre als milderes Mittel zur Ausreisepflicht eine Selbstisolation im Zweitwohnsitz möglich und ist vermutlich mit Blick auf die allgemeine Pflicht zur Abstandswahrung ohnehin schon geboten, da dies gleich effektiv ist und den Betroffenen geringer in seinen Freiheitsrechten einschränkt. Dass dies kontrollierbar ist, zeigt sich schon allein an der Tatsache, dass selbst bei corona-positiv getesteten Menschen „nur“ eine Selbstisolation verordnet wird.

Auf die Unterzeichnung und Übersendung von Abschriften wird aufgrund der Übermittlung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verzichtet.

Klaus Füßer
Rechtsanwalt